

## ZUSAMMENFASSUNG

*Verwandtschaft als qualifizierte Fälle gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist im türkischen Strafgesetzbuch (TStGB) gemäß Art. 102/3 (b) - (c), 103/3 (c) - (d), 104 / 2-3 und 105/2 (a) - (b) geregelt. Diese besonderen Verwandtschaftsbestimmungen sollten zivil- und strafrechtlich bewertet werden, da sich Bestimmungen, wie z. B. „Schwiegereltern, Pflegeeltern“, sich auf das türkische Zivilgesetzbuch (TBGB) beziehen.*

*Im Rahmen des Zivilrechts betreffen die Verwandtschaftsbestimmungen hauptsächlich das Ehe- und Erbrecht. Verwandtschaft kann im Ehe- und Verlobungsrecht als Ehehindernis und im Erbrecht als Regel für die Entstehung und Kontinuität dieser Beziehungen angesehen werden. Diese Vorschriften beruhen sich auch überwiegend auf moralischen und eugenischen Überlegungen.*

*Die einschließlich verwandt oder verschwägert bis zum dritten Grad, Adoption, Stiefvater Beziehung und Ehehindernisse werden in TStGB als qualifizierte Fallen gegen die sexuelle Selbstbestimmung geregelt. Die detaillierte Bewertung dieser Vorschriften im Vergleich zu den zivilrechtlichen Vorschriften führt jedoch zu den Problemen und Widersprüchen, die ich in dieser Arbeit festgestellt habe. Diese fraglichen Probleme und Widersprüche werden durch das Fehlen einer Verwandtschaft zwischen Ehepartnern, die Fortsetzung und die Ausweitung von Verwandtschaft und Ehe, die Hindernisse nach Ablauf der Ehe, den Umfang der Ehehindernisse, die Verpflichtung der Lebenspartner zur Pflege und Überwachung, und die Adoption. Diese Probleme wurden während der gesamten Studie anhand von Fallstudien untersucht.*

*Im abschließenden Teil der Arbeit schlage ich verschiedene Änderungsanträge in TStGB vor. In diesem Zusammenhang empfehle ich zunächst die Abschaffung des TStGB Art. 102 / 3 (b). Diese Regelung ist nicht mit dem geschützten Rechtsgute der sexuellen Selbstbestimmung vereinbar zu sein und nicht zum Schutz des Opfers geeignet, weil die Richter nicht prüfen dürfen, ob der Täter und / oder das Opfer sich kannten und ob diese Beziehung einen echten Einfluss auf sexuelle Übergriffe hatte. Auch in der türkischen Strafrechtslehre wird hauptsächlich akzeptiert, dass die Verwandtschaft durch biologische Untersuchung festgestellt werden sollte. Diese Annahme zeigt, dass hinter diesen Vorschriften eine versteckte eugenische Überlegung steckt. Zweitens sollten in Bezug auf TStGB-Artikel 103/3 (c) qualifizierte Fälle wie "Gegen eine Person, die bis zum*

*dritten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert ist, oder gegen einen Stiefvater, eine Stiefmutter, ein Stiefgeschwister oder einen Adoptivelternteil“ aus dem Artikel gestrichen und ersetzt werden durch “von der Person, die dauerhaft oder vorübergehend zusammenlebt“ ersetzt werden. Mit dieser Regelung wird die Bestrafung des Lebenspartners wegen sexuellen Missbrauchs würde dem Gesetzlichkeitsprinzip entsprechen. Noch damit würde sexueller Missbrauch zwischen den Geschwistern, die nach zivilrechtlichem Recht keine rechtmäßige Stiefgeschwister sind, sondern aufgrund der Beziehung ihres Aszendenten zusammenleben, sich als ein qualifizierter Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern gelten. Drittens der Ausdruck “von dem Vormund, Erzieher, Betreuer, die Pflegefamilie oder Personen, die Gesundheitsdienste erbringen oder Schutz-, Pflege- oder Aufsichtspflichten haben“ in Artikel 103/3 (d) der TStGB sollten durch “ Die Person, die das Opfer tatsächlich oder moralisch beherrscht, indem sie vorübergehend oder dauerhaft für die Erziehung, den Ausbildung oder die Betreuung in der Lebensführung anvertraut“. Mit diesem Vorschlag würde die Kritik beseitigt, die ich in Bezug auf das Verbrechen des sexuellen Übergriffs geäußert habe, und Die Entscheidung würde über den Schaden getroffen, den das Opfer durch die Nähe zwischen Opfer und Täter erleiden könnte. Viertens sollte Artikel 104 / 2-3 des TStGB wie folgt umgestellt werden: „Wenn die Straftat von der Person begangen wird, die vorübergehend oder dauerhaft zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung des Opfers anvertraut ist oder eine dieser Aufgaben wahrnimmt, ist er ohne Beschwerde zu einer Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren verurteilt. “ und “Wenn die Straftat von der Person begangen wird, von der Person, die dauerhaft oder vorübergehend zusammenlebt, wird die Strafe gemäß Absatz 2 verhängt, ohne eine Beschwerde zu beantragen.“ Mit diesem Vorschlag soll verhindert werden, dass unbillige Strafen aufgrund der unterschiedlichen Ehehindernisse und Verwandtschaftsverhältnisse gemäß Artikel 102, 103 TStGB entstehen.*